



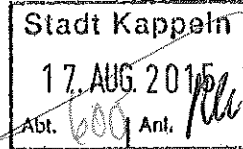
Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

Brand- u. Katastrophenschutz,
Rettungsdienst
Vorbeugender Brandschutz

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

Stadt Kappeln
Bauverwaltung
Herr Reuter
Reeperbahn 1
24376 Kappeln



400 ebuufs.

Ansprechpartner Herr Philipp Stitz	
Zimmer U1c	Neubau
☎ 04621 87-451	Zentrale 87-0
Fax 04621 87-569	
E-Mail philipp.stitz@schleswig-flensburg.de:	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
24/2015

Schleswig,
6. August 2015

Durchführung einer Brandverhütungsschau (BVS): Mühle Amanda, Schleswiger Straße 1 in 24376 Kappeln

Teilnehmer:

- Frau Radix, Stadt Kappeln
- Herr Reuter Stadt Kappeln
- Herr Menge Stadt Kappeln
- Herr Schadewaldt, Feuerwehr Kappeln
- Herr Krye, Feuerwehr Kappeln
- Herr Karges, Brandschutzdienststelle des Kreises Schleswig-Flensburg
- Herr Stitz, Brandschutzdienststelle des Kreises Schleswig-Flensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der am 04.08.2015 durchgeführten Brandverhütungsschau gemäß BVSV (i.V.m. § 23 Abs. 1 BrSchG) wurde festgestellt, dass aus brandschutztechnischer Sicht die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Philipp Stitz

Verteiler:

1. Untere Bauaufsicht des Kreises Schleswig – Flensburg, Hr. Pahlenkemper
2. Ordnungsbehörde Stadt Kappeln
3. Feuerwehr über das Ordnungsamt

Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Kfz-Zulassung
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00
und Di. 13:30 - 15:30
und Do. 13:30 - 16:30

Bau- / Umweltbereich
nur montags
und donnerstags

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ 217 500 00, Konto: 1880
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202
IBAN DE89 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Bericht_BVS_24_Mühle_Amanda.docx

2.55/97

Anlage zur BVS 24/2015 vom 04.08.2015

Bei der Brandverhütungsschau wurde festgestellt, dass sämtliche Etagen der Mühlen in einer offenen Verbindung zueinanderstehen. Sollte es in der Mühle zu einem Brand kommen, würde sich der Rauch in der Mühle zügig verteilen und ein sicheres Verlassen der Mühle unmöglich machen. Bereits bei einem Entstehungsbrand entsteht sehr viel Rauch.

Die Rauchmenge bleibt bis zur Phase des Vollbrandes konstant. Erst beim Vollbrand ist mit einer Verringerung der Rauchmenge zu rechnen. Durch den Einsatz von Kunst- und Verbundstoff im Baubereich hat sich dieses Phänomen (z.B. in Elektrokabel) noch verstärkt. Von den jährlich etwa 400 Brandtoten, sterben ca. 95% an einer Rauchgasvergiftung.

Die vorhandene Treppe entspricht in der vorgefundenen Bauweise nicht den brandschutztechnischen Erfordernissen, die bei Gebäuden dieser Höhe nach heutigem Bauordnungsrecht erforderlichen wären.

Der erforderliche zweite Rettungsweg kann nur über das Gerät der Feuerwehr sichergestellt werden. Eine Rettung von der Balustrade kann nur über die Anhängeleiter der Feuerwehr Kappeln erfolgen.

Auf Grund der langen „Rüstzeit“, also die Zeit die benötigt wird um die Leiter in Stellung zu bringen, ist diese nicht als Rettungsgerät einzuordnen. Die Anhängeleiter ist weder nach der aktuellen Landesbauordnung als Rettungsweg zulässig, auch kann keine Zulässigkeit aus vorherigen Landesbauordnung hergeleitet werden, da die Anhängeleiter nie als Rettungsweg zulässig war.

Während des Ortstermins wurde vom Herrn Krye die Zeit von neun Minuten zur Rettung von fünf Personen während einer Übung genannt. In den genannten neun Minuten ist die Rüstzeit der Leiter nicht berücksichtigt, sodass die neun Minuten nur als reine „Abstiegszeit“ zu werten sind. Nach Abzug der benötigten Zeit um diese Personen entsprechend zu sichern, worauf bei einem Einsatz verzichtet würde, erscheint eine zeitgerechte Rettung einer größeren Anzahl von Personen über Geräte der Feuerwehr bei der momentanen baulichen Situation der Mühle unmöglich.

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle des Landkreises Schleswig-Flensburg wird bei der momentanen Situation der Mühle der § 15 der Landesbauordnung nicht eingehalten. Um eine sichere Weiternutzung der Mühle zu ermöglichen, sind die unten genannten Maßnahmen in den genannten Fristen umzusetzen.

Maßnahmen:

1. Die Treppe ist vom Erdgeschoss bis zum dritten Obergeschoss von den jeweiligen Etagen baulich abzutrennen. Durch die Abtrennung soll ein Treppenhaus entstehen, welches die Ausbreitung von Feuer und Rauch in der Mühle verhindert bzw. verlangsamt. Die Ausführung ist mit der Denkmalpflege und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Schleswig – Flensburg abzustimmen.

Frist: 31.10.2015

Bis zur Umsetzung der Maßnahme ist bei Veranstaltungen mit erhöhter Anzahl von Personen eine qualifizierte Brandsicherheitswache zu stellen. Eine erhöhte Anzahl von Personen liegt vor wenn sich mehr Personen als üblich (z.B. für Trauungen) in der Mühle aufhalten.

Die Brandsicherheitswache muss eine Stärke von mindestens zwei Personen haben. Die Wachposten müssen über folgende Qualifikation verfügen:

- Mindestalter 18 Jahre, Höchstalter 67 Jahre
- Aktive Mitgliedschaft in einer Gemeinde- oder Werkfeuerwehr

- Abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann (FF) oder abgeschlossene Grundausbildung (BF)
- Kenntnisse über die Mühle (z.B. Hausordnung, Brandschutzordnung, Meldewege, Alarmierung, Rettungswege)
- Kenntnisse über die Aufgaben der Brandsicherheitswache
- Kenntnisse über die anzuwendenden Rechtsvorschriften
- Kenntnisse über Organisation, Einsatzplanung, Ausstattung und Einsatztaktik der örtlichen Feuerwehr

Die Brandsicherheitswache muss vor den Beginn der Veranstaltung anwesend sein und bis zum Ende vor Ort verbleiben. Die Brandsicherheitswache ist mit geeigneten Geräten auszustatten und einen Brand in der Entstehungsphase wirksam bekämpfen zu können.

2. Die vorhandene Brandmeldeanlage ist so zu erweitern, dass ein Überwachungsumfang der Kategorie 1 nach den Vorgaben der Anlage G der DIN 14675 erreicht wird. Die Anlage ist nach den jeweils gültigen Fassungen der für die Planung, Errichtung und den Betrieb von BMA zu beachtenden technischen Regelwerken (DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14661, DIN 14662, DIN 14675 sowie der DIN EN 54) auszuführen. Auf die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die KRLS Nord in Harrislee kann verzichtet werden, wenn gewährleistet wird, dass während der Betriebszeit/Öffnungszeiten eingewiesenes Personal vorhanden ist, welches die Feuerwehr im Brandfall alarmiert. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, ist die Brandmeldeanlage auf die KRLS Nord aufzuschalten. In diesen Fall sind für die Planung der Brandmeldeanlage insbesondere auch die technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (TAB) auf die Regionalleitstelle Nord zu beachten. Diese stehen als pdf-Datei auf der Homepage der Leitstelle Nord (<http://www.leitstelle-nord.de/>) unter „Bedingungen BMA“ zur Verfügung. Die Planung der Brandmeldeanlage ist vor Ausführungsbeginn mit der Bauaufsicht/ Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die nach DIN 14675 erforderliche Fachkompetenz/Zertifizierung der planenden und ausführenden Fachfirma durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierte Stelle für die Leistungsphasen der Abschnitte 6 bis 9 sowie 11 und 12 sowie der Nachweis eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems sind der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Frist: 31.10.2015

3. Der erforderliche zweite Flucht- und Rettungsweg wird über Gerät der Feuerwehr sichergestellt. Die zum Anleitern bestimmte Stelle wird durch ein Gitter versperrt bzw. der Überstieg erschwert. Das Gitter ist so zu überarbeiten, dass dieses die Rettung nicht erschwert, jedoch weiterhin den erforderlichen Absturzschutz bietet. Die Ausführung der Überarbeitung ist vor der Ausführung mit der Freiwilligen Feuerwehr Kappeln abzustimmen.

Frist: 31.10.2015

4. Im ersten Obergeschoss der Mühle befindet sich die „Tourist – Information“, es ist zu überprüfen ob die vorhandenen Brandlasten reduziert werden können.

Frist: sofort

5. Im Gebäude sind im Eingangsbereich sowie in jedem Geschoss an gut sichtbarer Stelle Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 gut sichtbar anzubringen. In den Plänen sind insbesondere die Rettungswege, Feuerlösch- und Brandmeldeein-

richtungen sowie Bedienstellen von technischen Anlagen zu kennzeichnen und auf das Verhalten im Brandfall hinzuweisen.

Flucht- und Rettungspläne sind in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen, um zu gewährleisten, dass sie gut lesbar, gut erkennbar, verständlich und aktuell sind.

Für das Gebäude/Objekt ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 (Teil A bis C) zu erstellen. Im Besonderen ist der Teil B allen Beschäftigten zur Kenntnis zu geben und in den wesentlichen Teilen ggf. auf deren praktische Umsetzung (z.B. in Form von Übungen) zu überprüfen.

Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über die Bedienung der Alarmierungs- und Brandmeldeeinrichtungen sowie der Brandschutzordnung und dem Verhalten im Brandfall zu unterweisen. Die Teilnahme an dieser Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

Frist: 31.10.2015